

Förderbedingungen für den Gutmann-Kostenzuschuss für Wärmepumpen 2025 für Wohngebäude (Einfamilienhaus , Mehrfamilienhaus und großvolumigen Wohnbau) und Nichtwohngebäude

- Förderungsfähige Wärmepumpenanlagen:** Gefördert werden energieeffiziente Wärmepumpen, die eine der folgenden Wärmequellen nutzen: Erdreich, Grundwasser, Luftwärme oder Wohnraumlüftung. Die Inbetriebnahme der Anlage muss im Zeitraum vom 01.11.2024 bis 31.12.2025 erfolgen.
- Auswahl und Anspruch:** Die Auswahl der geförderten Anlagen sowie Änderungen der Förderbedingungen oder der Zuschusshöhe liegen im Ermessen von Gutmann. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, da der Kostenzuschuss für Wärmepumpen begrenzt ist.
- Fristen für die Antragstellung:** Damit die Förderung gewährt werden kann, muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Rechnung und dem Zahlungsnachweis der Wärmepumpe nach der Inbetriebnahme, jedoch spätestens bis zum 31.12.2025, bei Gutmann eingereicht werden.
- Teilnahmeberechtigung:** Der Zuschuss gilt ausschließlich für Anlagen, die an einem Standort mit einem aktiven und gültigen Stromliefervertrag mit Gutmann in Tirol betrieben werden. Pro Anlage kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Förderhöhen:**

Einfamilienhäuser (EFH): Ein pauschaler Betrag von 300,00 EUR brutto wird pro Wärmepumpe gewährt.
Mehrfamilienhäuser (MFH), großvolumiger Wohnbau (GVWB) sowie Nichtwohngebäude: Der Zuschuss beträgt 100,00 EUR brutto pro Kilowatt elektrischer Leistungsaufnahme gemäß EHPA-Gütesiegel (je nach Betriebspunkt: A2/W35, B0/W35, W10/W35).

Definition der Gebäudetypen:
Laut Bundesgesetzblatt II vom 30. Juni 2016 werden diese wie folgt definiert:
Einfamilienhäuser (EFH): Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten.
Mehrfamilienhäuser (MFH): Gebäude mit 3-10 Wohneinheiten.
Großvolumiger Wohnbau (GVWB): Gebäude mit mehr als 11 Wohneinheiten.
Nichtwohngebäude: Umfasst z.B. Bürogebäude, Hotels, Gaststätten.
- Auszahlung der Förderung:**

Für Einfamilienhäuser: Der Zuschuss wird als einmalige Gutschrift auf der Stromrechnung von Gutmann gutgeschrieben.
Für Mehrfamilienhäuser und großvolumige Wohnbauten und Nichtwohngebäude: Die Auszahlung erfolgt in drei jährlichen Teilbeträgen, ebenfalls in Form einer Gutschrift auf der Stromrechnung.

Rückforderung:
Sollte der Betrieb der geförderten Wärmepumpe innerhalb von drei Jahren nach Antragstellung dauerhaft eingestellt werden oder der Gutmann-Stromliefervertrag während dieser Zeit gekündigt werden, ist Gutmann berechtigt, den Zuschuss anteilig zurückzufordern.
Bei Mehrfamilienhäusern und großvolumigen Wohnbauten und Nichtwohngebäude entfällt der Anspruch auf die verbleibenden Teilbeträge. Bereits ausgezahlte Beträge können anteilig rückgefordert werden.
Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum des Antragsingangs.
- Nutzungszweck der Wärmepumpe:** Die Anlage dient der Raumklimatisierung oder der Raumklimatisierung und Warmwasserbereitung in einem Neubau oder Bestandswohngebäude.
- Energieeffizienzmaßnahme:** Mit der Beantragung der Förderung überträgt der Antragsteller Gutmann das exklusive Recht, die im Förderantrag beschriebene Energieeffizienzmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) oder ähnlicher gesetzlicher Regelungen zu nutzen. Dies beinhaltet die ausschließliche Verfügung und Verwertung der Maßnahme zur Erfüllung von Energieeinsparungspflichten.
- Datenschutz:** Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten sowie Informationen über die beantragte oder gewährte Förderung werden von Gutmann ausschließlich zur Abwicklung des Förderprogramms verarbeitet.
- Steuerlicher Hinweis:** Alle genannten Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.
- Rückforderungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen:** Sollten die Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllt sein oder nachträglich wegfallen, behält sich Gutmann das Recht vor, den bereits gewährten Zuschuss zurückzufordern.